



Vereinsatzung

Aktuelle Fassung vom 06-08-2024

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Disc Golf Union Iserlohn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen Disc Golf Union Iserlohn e.V. führen und die Rechtsfähigkeit erlangen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein Disc Golf Union Iserlohn mit Sitz in Iserlohn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins Disc Golf Union Iserlohn e.V. ist die Förderung des Sports im Sinne des §52 Absatz 2 Nr.21 AO, insbesondere des Discgolf-Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Organisation eines geordneten Sportbetriebs im Freizeit- und Wettkampfsport
 - b. die Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - c. die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren, sowie auch deren Durchführung
 - d. die Durchführung integrativer Veranstaltung
 - e. die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum stehenden Gegenstände und Geräte
 - f. der Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit der Vergütungen begünstigt werden.

§3 Ansprüche gegen den Verein

1. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
2. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich



3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaft

1. Ziel des Vereins ist eine Mitgliedschaft in den Sportverbänden der betriebenen Sportarten
2. Um die Durchführungen der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Sportverbänden beschließen.
3. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, werden verbindlich anerkannt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschuld ihrer Kinder aufzukommen.
6. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
7. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme)
8. Zeiten des Austritts aus dem Verein werden bei späterem Wiedereintritt nicht auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet, ebenfalls nicht die vor dem Austritt bereits absolvierten Mitgliedsjahre.

§6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Aktives Mitglied
 - b. Passives Mitglied
 - c. Fördermitglied
 - d. Ehrenmitglied



2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nach den bestehenden Ordnungen nutzen und am Spielbetrieb teilnehmen können. Aktive Mitglieder können unterschiedlichen Beitragsklassen je nach Alter und finanzieller Lage angehören (entsprechend §4 Beitragsordnung). Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote nicht. Sie wollen dem Verein erhalten bleiben, sind aber aus privaten Gründen auf unbestimmte Zeit, nicht in der Lage, am Vereinsleben teilzunehmen. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
4. Fördermitglieder nutzen die sportlichen Angebote nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge oder das Engagement durch ehrenamtliche Arbeit im Vordergrund. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen ein Stimmrecht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod
 - d. Auflösung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - e. Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 30.06. und 31.12 erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat
 - b. Gegen die Satzung oder Ordnung in groben Fällen verstoßen hat
 - c. Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von mindestens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausgetretenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



§8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Gegebenenfalls muss eine Aufnahmegebühr bezahlt werden. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt. Diese Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Beiträge sind stets bis zum 01.02. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
4. Die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit ist bei der Festsetzung des Beitrages angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
5. Neue Mitglieder haben bis zum 1. des Folgemonats nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu begleichen.
6. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die hierdurch entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.
9. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.



§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder und Jugendliche unter 18. Lebensjahren, die als nicht geschäftsfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben. Das Stimmrecht wird durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

§11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Geburtsdatum, E-Mail, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am «Schwarzen Brett» und auf der vereinseigenen Homepage. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände sowie notwendige Versicherungen – nicht zulässig.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet gemäß der Jugendordnung. Ihre Organe sind in der Jugendordnung festgelegt.



§13 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

2. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt die Vereinsmitgliedschaft als aktives Mitglied voraus.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem dem ersten Vorsitzenden, ersatzweise gegenüber dem zweiten Vorsitzenden jederzeit niederlegen, ausgenommen zur Unzeit.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand durch Amtsniederlegung oder weil es auch aus dem Verein ausscheidet aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Änderung der Satzung
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - e. den Ausschluss von Mitgliedern nach §7 (3)
 - f. die Aufnahme neuer Mitglieder
 - g. Und den Beschluss von Ordnungen
 - i. Geschäftsordnung
 - ii. Finanzordnung
 - iii. Jugendordnung
 - iv. Ehrenordnung
 - v. Rechts- und Verfahrensordnung
 - vi. Beitragsordnung
 - vii. Sowie weitere Ordnungen



Sämtliche Ordnungen sind nicht satzungsrelevant.

7. Der Kassenwart ist für Online Bankgeschäfte bevollmächtigt
8. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden
9. Der Vorstand tritt nach den in der Geschäftsordnung genannten Bedingungen zusammen. Sollte keine Geschäftsordnung existieren, nach Bedarf. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, eine Frist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei den Sitzungen des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§14 Mitgliederversammlung & Onlinemitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Auflösung des Vereins
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt postalisch oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Die nach § 6 stimmberechtigten Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie in der Versammlung anwesend sind. Als anwesendes Mitglied gilt
 - a. a. das physisch an dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Ort anwesende,
 - b. b. das über ein Online-Kommunikationssystem zugeschaltete.
4. Bei der Zuschaltung über ein Online-Kommunikationssystem ist eine Authentifizierung über die vereinseigene Homepage notwendig. Die Authentifizierung erfolgt über den personenbezogenen Login. Die Online-Stimmabgabe kann in Textform, durch orale Stimmabgabe oder über das vereinseigene Wahlsystem stattfinden.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die



Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für Form und Frist der Einberufung gelten die Regeln von vorstehendem Abs. 2, es sei denn, der Fortbestand des Vereins oder seiner maßgeblichen Grundlagen würde eine frühere Beratung und Beschlussfassung erfordern. In diesem Fall darf die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlleiter übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§16 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.



§17 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband-Iserlohn, Niddastraße 30, 58636 Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.06.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.